

Verwaltungsvorschriften

Dienstkleidungsvorschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein im Referat IV 33 des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und der Landesfeuerwehrschule – Kleidergeld –

Gl.Nr. 2135.45

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 10. November 2020 – IV 332 – 262-14/2019-6813/2020 -

Gemäß Erlass des Innenministeriums vom 22. September 2017 „Dienstkleidungsvorschrift für Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein in der Feuerwehraufsicht und an der Landesfeuerwehrschule“ (Amtsbl. Schl.-H. S. 1300) tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Dienstkleidung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande.

Als Mindestgrundausrüstung erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig im Dienstbetrieb Dienstkleidung tragen, nachfolgende Ausstattungsgegenstände:

Artikel	Anzahl	Gesamt- kosten (€)	Tragezeit (Jahre)
Dienstkleidung			
Dienstjacke	2	220,00	8
Diensthose/-rock	2	160,00	2
Schirmmütze	1	61,05	8
Barett oder Base-Cap	1	25,00	4
Krawatten/Tuch	2	50,00	4
Diensthemd/-bluse kurz	3	99,60	1
Diensthemd/-bluse lang	3	100,00	1
Strick-/Fleecejacke	1	53,00	4
Halbschuhe (Paar)	8	80,00	1
Gürtel	1	30,00	2
Kosten Dienstkleidung gesamt		878,25	
Tagesdienstkleidung			
Einsatzjacke	1	178,00	8
Poloshirt kurz	3	130,84	2
Arbeitshemd kurz			
Poloshirt lang	3	113,90	2
Arbeitshemd lang			
Sweatshirt			
Einsatzhose	1	113,05	2
Kosten Tagesdienstanzug gesamt		244,74	
Kostenausstattung gesamt		1.097,99	

Schutzkleidung (Einsatzschutzkleidung, Stiefel, Wetterschutzjacke u.ä.) sowie Klett-Wappen (einschließlich der Kosten für das Aufnähen von Klettträgern auf die Dienstkleidung) und Schulterstücke werden bei Bedarf von der Dienststelle einzeln beschafft.

Die Grundausrüstung kann als Pauschalzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen oder gegen Einzelrechnungsnachweis erstattet werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgen die Ersatzbeschaffungen jedoch nicht über eine Erstattung über Einzelrechnungen, sondern in der Regel über eine feste monatliche Kleidergeldzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Höhe des monatlichen Kleidergeldes wird aufgrund der ermittelten durchschnittlichen Marktpreise und der zu erwartenden Tragezeit der einzelnen Ausstattungsgegenstände mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf 50,00 € festgesetzt.

Diese Summe ist alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls an die durchschnittlichen Marktpreise anzugleichen.

Werden die Grundausrüstung und das monatliche Kleidergeld durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch genommen, verpflichtet dies grundsätzlich zum Tragen der Dienstkleidung im überwiegenden Teil des laufenden Dienstbetriebes.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig ist der Erlass „Dienstkleidungsvorschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein im Referat IV 33 des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und an der Landesfeuerwehrschule“ vom 22. September 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1300)* aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1727

*) Gl.Nr. 2135.37

Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Finanzhilfen zur Unterstützung von Schulträgern bei Covid-19-bedingten Maßnahmen („Hygieneprogramm“)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Dezember 2020 - III 22 -

Die Richtlinie zur Vergabe von Finanzhilfen zur Unterstützung von Schulträgern bei Covid-19-bedingten Maßnahmen („Hygieneprogramm“) vom 28. September 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1430) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4.2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „28. Februar 2021“ ersetzt.
- In Nummer 8.2 Satz 1 wird die Angabe „28. Januar 2021“ durch die Angabe „28. Februar 2021“ ersetzt.

*) Ändert Bek. vom 28. September 2020, Gl.Nr. 625.21

3. In Nummer 9.3 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe 31. März 2021“ ersetzt.

Die Änderungen dieser Richtlinie treten rückwirkend zum 27. April 2020 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1727

Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021 bis 2023

Gl.Nr. 6601.51

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 8. Dezember 2020 – V 605 – 67151/2020 -

Präambel

Im Rahmen des Programms Nummer 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ fördert die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Entwicklung und Umsetzung vertiefter integrierter Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung.

Ziel ist es, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Dies geht nur mit Unterstützung der Kommunen, da sowohl die energetische Sanierung als auch die möglichst CO₂-freie Wärmeversorgung nur lokal umgesetzt werden können. Daher gewährt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung eine Zuwendung von 20 Prozentpunkten der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für bestimmte kleinere Kommunen als Ergänzung zu dem KfW-Programm 432.

1 Förderziel und Zuwendungszweck

Das Land gewährt zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele Zuschüsse an kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Soweit es sich bei den Zuwendungen grundsätzlich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden sie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen Amtsblatt EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen als De-minimis-Förderung gewährt.

Es handelt sich bei den Zuwendungsempfängern um kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, daher

sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für kommunale Körperschaften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten.

Zuwendungszweck ist die Ergänzung des KfW-Programms 432 für Kommunen durch eine Zuwendung von 20 Prozentpunkten der zuwendungsfähigen Kosten.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung“.

Auf dieser Grundlage können kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die einen Zuwendungsantrag im Programm Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programmnummer 432) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt haben, einen Zuschuss zur Minderung ihres Eigenanteils beantragen. Zuwendungsfähig sind Kosten für integrierte Quartierskonzepte sowie Kosten für das Sanierungsmanagement.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Auf Antrag werden kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe in Schleswig-Holstein gefördert.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Fördermittel der EU/des Bundes und/oder Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein

- dürfen nicht mindestens die Funktion eines Stadtrandkerns erster und zweiter Ordnung erfüllen (laut Landesverordnung zum Zentralörtlichen System § 6 Abs. 1 und 2 vom 8. September 2009),
- müssen einen positiven Förderbescheid der KfW im Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) nachweisen können.

Die Antragsteller sind berechtigt, Zuschüsse an privatwirtschaftlich organisierte oder gemeinnützige Akteure weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Förderbescheid der KfW. Dabei ist das EU-Beihilferecht zu beachten.